

Ständiges Ärgernis: Hundekot

Die Hinterlassenschaften der Hunde sorgen in letzter Zeit für sehr starken Unmut in der Bevölkerung.

Insbesondere wurde hier der Panoramaweg genannt.



Hundebesitzer, die ihrer Pflicht, den Kot zu entsorgen nicht nachkommen, handeln ordnungswidrig. Nach § 14 der Polizeilichen Umweltschutz-Verordnung von Hüttlingen hat der Halter oder Führer eines Hundes dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

Das Bezahlen der Hundesteuer berechtigt den Hundehalter nicht, öffentliche und private Flächen mit Hundekot zu verschmutzen.

Auch auf landwirtschaftlich genutzten Flächen hat jeder Hundebesitzer Sorge dafür zu tragen, dass von ihm und seinem Hund keinerlei negative Auswirkung für Mensch, Tier und Natur ausgeht:

Nach § 37 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) dürfen landwirtschaftlich genutzte Flächen während der Nutzzeit nur auf Wegen betreten werden. Diese Regelung gilt nicht nur für den Menschen, sondern auch für mitgeführte und zu beaufsichtigende Hunde.

Als Nutzzeiten gelten auf Ackerland die Zeit zwischen Saat und Bestellung und Ernte. Das ist bei Wintergetreide je nach Getreideart die Zeit zwischen Mitte August/Oktober und der Ernte im Juli/August, bei Sommergetreide etwa die Zeit von März bis August/September. Bei Grünland beginnt die Nutzzeit etwa Ende März mit Beginn des Wachstums und endet im Oktober/November.

Das Betretungsverbot für landwirtschaftlich genutzte Flächen erstreckt sich somit über die Zeit von März bis November, bei Wintergetreide von Mitte August bis zur Ernte im Juli/August.

Nach § 37 Abs. 4 LNatSchG ist Jedermann dazu verpflichtet, von ihm abgelegte Gegenstände und Abfälle aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Nach § 64 Abs. 2 Ziff. 18 bzw. 19 LNatSchG ist das Verunreinigen von Grundstücken in der freien Landschaft sowie das Betreten von landwirtschaftlichen Flächen in der Nutzzeit außerhalb der Wege eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße von bis zu 15.000 € geahndet werden kann.

Allgemein gilt: **Die freie Landschaft ist keine Müllkippe und Hundekot ist Abfall!** Dieser muss entsprechend aufgenommen und entsorgt werden. **Wer sich nicht daran hält, macht sich einer Ordnungswidrigkeit schuldig und muss mit einer Anzeige und einem Bußgeld rechnen.**

Unberührt von diesen staatlichen und gemeindlichen Forderungen haben die be-

troffenen Landwirte nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch sowohl einen Unterlassungs- als auch einen Schadenersatzanspruch wegen der erfolgten Verunreinigung der landwirtschaftlichen Kulturen.

Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, wo Nahrungs- und Futtermittel wachsen, ist es besonders wichtig, den Kot einzusammeln. Verunreinigtes Erntegut und Futtermittel ist für Mensch und Tier nicht nur unappetitlich, es kann auch erheblich die Gesundheit gefährden. Im Hundekot befindet sich unter anderem der Erreger „Neospora caninum“. Dieser führt beim Großvieh zu erheblichen gesundheitlichen Schäden.

Leider sind durch das rücksichtslose Verhalten von einigen Hundehalter auch diejenigen der pauschalen Kritik ausgesetzt, die ihrer Pflicht ordnungsgemäß nachkommen.

Um der Pflicht leichter nachkommen zu können, hat die Gemeinde Hüttlingen an 21 Standorten Hundetoiletten aufgestellt.

Standorte Hundetoiletten:

- Ortsverbindungsweg Hüttlingen nach Seitsberg beim Wasserturm
- in der Kocherstraße/Albanus
- beim Bolzplatz/Unterführung K3311
- im Bereich der Kocherquerung am Bullinger Wehr
- in der Lindenstraße/Seitsberger Weg
- im Bereich Ölweg/Gartenstraße
- am Radweg Höhe Straubenmühle
- beim Verbindungsweg/Fußweg Limeshalle Richtung Hohe Straße
- in der Hohe Straße bei Fußweg – Höhe Gebäude Nr. 28
- Baugebiet Hochfeld Richtung Schafstall
- Baugebiet Wasserstall/Teich in der Verlängerung der Brünner Straße
- Baugebiet Wasserstall/Teich im Kreuzungsbereich Lengenfelder Straße/ Fünfkirchner Straße
- im Bereich des Umspannwerks
- Einfahrt zum Tennis- und Schützenhausparkplatz
- in der Franz-Liszt-Straße/Hohenespe gegenüber Kinderspielplatz
- im Bereich Bolzenweiler/Mittelbach
- in Niederalfingen nach Parkplatz Richtung Wald beim Gasthaus „Falken“
- in Niederalfingen, Nordic-Walking-Strecke (hinter dem Naturerlebnisbad)
- in Seitsberg nach Aussiedlerhof/Steinacker
- in Sulzdorf, Feuerwehrhaus
- in Sulzdorf, Brandwasen (Richtung Oberlengenfeld)

Darüber hinaus stellt die Gemeinde Hüttlingen allen Hundebesitzern, welche ihren Hund angemeldet haben, kostenlos Entsorgungstüten zur Verfügung. Diese können im Rathaus Hüttlingen, Bürgeramt (Zimmer 03) abgeholt werden.

Wir appellieren hiermit an die Vernunft der Hundehalter, nicht zu einem „Ärgernis der Allgemeinheit“ zu werden und die genannten Hinweise zu beachten. Verstöße gegen §14 der Polizeilichen Umweltschutz-Verordnung von Hüttlingen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden.

Bürgermeisteramt